



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.175 RRB 1867/0422
Titel	Berathg. d. Entw. e. Verordng. betr. d. Schlachten v. Vieh u. den Verkauf d. Fleisches.
Datum	02.03.1867
P.	483

[p. 483] In dem von der Direktion der Medizinalangelegenheiten vorgelegten und in der Sitzung vom 23. v. Mts berathenen Entwürfe einer Verordnung, betreffend das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches wird noch auf die §§ 9 und 19 zurückgekommen.

§ 9 erhält folgende Fassung: Das Fleisch kranker Thiere ... zu technischen oder landwirthschaftlichen Zwecken zu benutzen, ist ohne Einwilligung des Fleischhauers untersagt. Dieser hat auch die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen u. s. f.

§ 19. Am Schlusse wird die Gebühr des Fleischhauers von Frk. 1 auf 60 Rp reduziert.

[*Transkript: chn/25.02.2013*]